



Amtsblatt

Regierung der Oberpfalz



80. Jahrgang

Regensburg, 15. März 2024

Nr. 3

Inhalt

Kommunale Angelegenheiten und Soziales

Satzung für das Gemeinsame Kommunalunternehmen „Regionalwerke Landkreis Cham“,
Anstalt des öffentlichen Rechts 30

Ernährung und Landwirtschaft

Allgemeinverfügung der Regierung der Oberpfalz über das Walzen von Grünlandflächen nach dem 15. März
vom 5. März 2024 Az. ROP-SG60-7361.0-1-4-5 38

Bekanntmachungen der Regionalen Planungsverbände

Haushaltssatzung des Regionalen Planungsverbandes Oberpfalz-Nord für das Haushaltsjahr 2024 45

Bekanntmachungen der Zweckverbände

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Steinwaldgruppe für das Wirtschaftsjahr 2024 45



Kommunale Angelegenheiten und Soziales

Satzung für das Gemeinsame Kommunalunternehmen „Regionalwerke Landkreis Cham“, Anstalt des öffentlichen Rechts

Präambel

- (1) Der Landkreis Cham und seine kreisangehörigen Kommunen beabsichtigen, die Ziele der Bayerischen Staatsregierung im Bereich Klimaschutz und Energiegewinnung aus regenerativen Energiequellen auf lokaler Ebene gemeinsam umzusetzen. Dazu engagieren sich Landkreis und Kommunen gemeinsam in den Regionalwerken Landkreis Cham, um größtmögliche Energiesouveränität durch die Produktion von Erneuerbaren Energien zu erlangen.

Ziel der Regionalwerke Landkreis Cham ist die Erreichung von größtmöglicher Energiesouveränität der Hoheitsgebiete der gewährtragenden kommunalen Gebietskörperschaften sowie die wirtschaftliche Teilhabe an der regionalen Wertschöpfung. Die Regionalwerke Landkreis Cham sollen durch die Schaffung dezentraler Energieerzeugungs- und Speicherstrukturen sowie die regionale Vermarktung der erzeugten Energie die langfristige Energieversorgung aus Erneuerbaren Energien sicherstellen und die Akzeptanz der lokalen Bevölkerung in Bezug auf die Errichtung erneuerbarer Energieanlagen steigern. Die Regionalwerke Landkreis Cham wollen Synergieeffekte nutzen und Wissen, Sachverstand und Ressourcen der gewährtragenden kommunalen Gebietskörperschaften bündeln.

- (2) Die kommunalen Gebietskörperschaften Landkreis Cham, Stadt Cham, Stadt Furth im Wald, Marktgemeinde Lam, Stadt Waldmünchen, Gemeinde Arnschwang, Gemeinde Arrach, Gemeinde Blaibach, Gemeinde Chamerau, Marktgemeinde Eschlkam, Marktgemeinde Falkenstein, Gemeinde Gleißenberg, Gemeinde Grafenwiesen, Gemeinde Hohenwarth, Stadt Bad Kötzing, Gemeinde Lohberg, Gemeinde Michelsneukirchen, Gemeinde Miltach, Marktgemeinde Neukirchen b.Hl.Blut, Gemeinde Pemfling, Gemeinde Pösing, Gemeinde Reichenbach, Gemeinde Rimbach, Stadt Roding, Stadt Rötz, Gemeinde Runding, Gemeinde Schönthal, Gemeinde Schorndorf, Marktgemeinde Stamsried, Gemeinde Tiefenbach, Gemeinde Treffelstein, Gemeinde Waffenbrunn, Gemeinde Wald, Gemeinde Walderbach, Gemeinde Weiding, Gemeinde Willmering, Gemeinde Zandt und Gemeinde Zell erlassen aufgrund von Art. 49 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Bayern (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555; 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-1), zuletzt geändert durch § 8 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl S. 385,586) folgende Satzung:

Gender-Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Die Regionalwerke Landkreis Cham sind ein selbstständiges Unternehmen der kommunalen Gebietskörperschaften (Träger)
- Landkreis Cham,
 - Stadt Cham,
 - Stadt Furth im Wald,
 - Marktgemeinde Lam,
 - Stadt Waldmünchen,
 - Gemeinde Arnschwang,
 - Gemeinde Arrach,
 - Gemeinde Blaibach,
 - Gemeinde Chamerau,
 - Marktgemeinde Eschlkam,
 - Marktgemeinde Falkenstein,
 - Gemeinde Gleißenberg,
 - Gemeinde Grafenwiesen,
 - Gemeinde Hohenwarth,
 - Stadt Bad Kötzing,
 - Gemeinde Lohberg,
 - Gemeinde Michelsneukirchen,
 - Gemeinde Miltach,
 - Marktgemeinde Neukirchen b.Hl.Blut,
 - Gemeinde Pemfling,
 - Gemeinde Pösing,
 - Gemeinde Reichenbach,
 - Gemeinde Rimbach,
 - Stadt Roding,
 - Stadt Rötz,
 - Gemeinde Runding,
 - Gemeinde Schönthal,
 - Gemeinde Schorndorf,
 - Marktgemeinde Stamsried,
 - Gemeinde Tiefenbach,
 - Gemeinde Treffelstein,

- Gemeinde Waffenbrunn,
- Gemeinde Wald,
- Gemeinde Walderbach,
- Gemeinde Weiding,
- Gemeinde Willmering,
- Gemeinde Zandt und
- Gemeinde Zell

aus dem Landkreis Cham in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (gemeinsames Kommunalunternehmen).

- (2) Das gemeinsame Kommunalunternehmen führt den Namen „Regionalwerke Landkreis Cham“ mit dem Zusatz „gemeinsames Kommunalunternehmen“ oder „gKU“. Es tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.
- (3) Das gemeinsame Kommunalunternehmen hat seinen Sitz in Cham. Räumlicher Wirkungsbereich ist das Gebiet der Träger.
- (4) Das gemeinsame Kommunalunternehmen kann Dienstherr von Beamten sein, Art. 50 Abs. 1 i. V. m. Art. 26 Abs. 1 KommZG, Art. 90 Abs. 4 Satz 1 GO, Art. 78 Abs. 4 Satz 1 LKrO, § 121 des Rahmengesetzes zur Vereinheitlichung des Beamtenrechts, Art. 3 des Bayerischen Beamtengesetzes. Der Vorstand des gemeinsamen Kommunalunternehmens ist oberste Dienstbehörde.

§ 2 Stammkapital und Kapitalkonten

- (1) Das Stammkapital des gemeinsamen Kommunalunternehmens beträgt **€ 197.574,00** und wird auf dem individuellen Kapitalkonto I verbucht. Am Stammkapital sind die Träger wie folgt mit Stammeinlagen beteiligt:

| Kommune | Einzahlung in Stammkapital |
|----------------------------|-----------------------------------|
| Stadt Bad Kötzing | 5.866 € |
| Stadt Cham | 13.726 € |
| Stadt Furth im Wald | 7.062 € |
| Stadt Roding | 10.274 € |
| Stadt Rötz | 2.632 € |
| Stadt Waldmünchen | 5.307 € |
| Markt Eschlkam | 2.628 € |
| Markt Falkenstein | 2.724 € |
| Markt Lam | 2.128 € |
| Markt Neukirchen b.Hl.Blut | 2.918 € |
| Markt Stamsried | 1.780 € |
| Gemeinde Arnschwang | 1.600 € |
| Gemeinde Arrach | 1.852 € |
| Gemeinde Blaubach | 1.527 € |
| Gemeinde Chamerau | 2.019 € |
| Gemeinde Gleißenberg | 662 € |
| Gemeinde Grafenwiesen | 1.161 € |
| Gemeinde Hohenwarth | 1.519 € |
| Gemeinde Lohberg | 1.460 € |
| Gemeinde Michelsneukirchen | 1.386 € |
| Gemeinde Miltach | 1.841 € |
| Gemeinde Pemfling | 1.792 € |
| Gemeinde Pösing | 783 € |
| Gemeinde Reichenbach | 1.046 € |
| Gemeinde Rimbach | 1.423 € |
| Gemeinde Runding | 1.807 € |
| Gemeinde Schöenthal | 1.547 € |

| | |
|-----------------------|------------------|
| Gemeinde Schorndorf | 2.333 € |
| Gemeinde Tiefenbach | 1.476 € |
| Gemeinde Treffelstein | 778 € |
| Gemeinde Waffenbrunn | 1.628 € |
| Gemeinde Wald | 2.394 € |
| Gemeinde Walderbach | 1.859 € |
| Gemeinde Weiding | 1.937 € |
| Gemeinde Willmering | 1.605 € |
| Gemeinde Zandt | 1.629 € |
| Gemeinde Zell | 1.465 € |
| Zwischensumme | 97.574 |
| Landkreis Cham | 100.000 € |
| Gesamt | 197.574 € |

- (2) Das Stammkapital wird durch die Träger in bar erbracht. Die Stammeinlagen sind mit Inkrafttreten der Satzung sofort zur Zahlung fällig. Das Konto ist unverzinslich.
- (3) Auf dem individuellen Kapitalkonto II werden die über das Stammkapital hinausgehenden Einlagen gebucht. Das Konto ist unverzinslich.
- (4) Auf dem individuellen Verrechnungskonto werden die Gewinnanteile, die Entnahmen, die Zinsen sowie der sonstige im Rahmen der Satzung getätigte Zahlungsverkehr zwischen dem gemeinsamen Kommunalunternehmen und dem Träger gebucht. Auf dem individuellen Verrechnungskonto werden im Zuge des Formwechsels zusätzlich die ursprünglich durch die Anfangs-Gesellschafter der Regionalwerke Landkreis Cham GmbH erbrachten Stammeinlagen der GmbH verbucht (im Folgenden „Überschussbeträge“). Das Konto ist unverzinslich.
- (5) Auf dem individuellen Verlustvortragskonto werden die einen Träger betreffenden Verlustanteile gebucht. Die Träger sind nicht verpflichtet, zum Ausgleich dieses Kontos Einzahlungen zu leisten. Das Konto ist unverzinslich. Künftige Gewinnanteile sind zunächst zur Auffüllung des Verlustvortragskontos zu verwenden.
- (6) Dem gemeinsamen Rücklagenkonto werden die diesem durch Beschluss der Träger zugewiesenen Teile des Gewinns oder sonstige Zuzahlungen der Träger gutgeschrieben. An dem gemeinsamen Rücklagenkonto sind die Träger stets im Verhältnis ihrer Kapitalkonten I zueinander beteiligt. Das Konto ist unverzinslich.

§ 3 Gegenstand des gemeinsamen Kommunalunternehmens

- (1) Gegenstand des gemeinsamen Kommunalunternehmens ist insbesondere
- die gemeinsame Entwicklung und Umsetzung von Projekten und neuen Geschäftsfeldern im Bereich der Energieerzeugung, -speicherung und -vermarktung aus Erneuerbaren Energien. Hierzu zählt insbesondere die Identifizierung von Projekten und neuen Geschäftsfeldern im Bereich der Erneuerbaren Energien und die Entwicklung von Konzepten zur sauberen Energieerzeugung, -vermarktung und -speicherung;
 - die Unterstützung der Träger bei der Gebietsentwicklung im Bereich der Erneuerbaren Energien sowie der frühzeitigen Sicherung geeigneter Flächen;
 - der Aufbau einer geeigneten Plattform zur Bündelung sämtlicher Anliegen im Bereich der Erneuerbaren Energien sowie die Erbringung von Betriebsführungsleistungen für Projektgesellschaften;
 - die Koordination der bestehenden und dort verbleibenden Aufgaben zur Energieversorgung auf Ebene der Kommunen.
- (2) Das gemeinsame Kommunalunternehmen kann sich unter Beachtung des Art. 92 GO, Art. 80 LKrO zum Zwecke der Förderung seiner Aufgaben an anderen Gesellschaften beteiligen oder Gesellschaften mitgründen, wenn dies dem Gegenstand des gemeinsamen Kommunalunternehmens dient oder die Erreichung des Gegenstands des gemeinsamen Kommunalunternehmens nur so sichergestellt werden kann. Das gemeinsame Kommunalunternehmen kann insbesondere zum Zwecke der Realisierung der entwickelten Projekte im Bereich der Energieerzeugung und -vermarktung aus Erneuerbaren Energien Tochtergesellschaften (sog. Projektgesellschaften) gründen.

- (3) Im Falle der Gründung oder Beteiligung an anderen Gesellschaften ist sicherzustellen, dass die Haftung des gemeinsamen Kommunalunternehmens auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist.
- (4) Das gemeinsame Kommunalunternehmen ist berechtigt, Geschäfte jeder Art durchzuführen, die dem vorstehend beschriebenen Gegenstand unmittelbar oder mittelbar dienen oder diesen ergänzen.

§ 4 Beitritt weiterer Gebietskörperschaften

- (1) Dem gemeinsamen Kommunalunternehmen können weitere kommunale Gebietskörperschaften beitreten.
- (2) Der Beitritt weiterer kommunaler Gebietskörperschaften erfolgt auf Antrag (Art. 50 Abs. 6 Satz 3 i. V. m. Art. 44 Abs. 2 Satz 2 KommZG) sowie durch Änderungen der Satzung des gemeinsamen Kommunalunternehmens gemäß Art. 49 Abs. 1 Satz 2 KommZG. Der Beitritt bedarf der Zustimmung aller Träger gemäß Art. 50 Abs. 6 Satz 3 KommZG.

§ 5 Organe

Organe des gemeinsamen Kommunalunternehmens sind:

- a) der Vorstand (§ 6) und
- b) der Verwaltungsrat (§ 7 bis § 9).

§ 6 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu **zwei Mitgliedern**. Die Mitglieder des Vorstands sind einzelvertretungsbefugt und von den Beschränkungen des § 181 Alt. 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) befreit.
- (2) Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von höchstens **fünf Jahren** bestellt. Eine erneute Bestellung ist zulässig. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Verwaltungsrat Mitglieder des Vorstands durch Beschluss mit einer Mehrheit von **drei Viertel der abgegebenen Stimmen** vorzeitig abberufen werden.
- (3) Der Vorstand leitet das gemeinsame Kommunalunternehmen eigenverantwortlich, sofern nicht gesetzlich, durch diese Satzung oder einer Geschäftsordnung für den Vorstand etwas anderes bestimmt ist.
- (4) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung dem Verwaltungsrat über die Angelegenheiten des gemeinsamen Kommunalunternehmens Auskunft zu geben.
- (5) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat **vierteljährlich** schriftlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplans vorzulegen. Darüber hinaus hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Träger haben können, ist dem Verwaltungsrat hierüber unverzüglich Bericht zu erstatten.
- (6) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrats (ohne Stimmrecht) teil, sofern der Verwaltungsrat nicht etwas anderes beschließt. In Angelegenheiten, die Mitglieder des Vorstands persönlich betreffen, entscheidet der Verwaltungsrat nach Anhörung des betreffenden Vorstandsmitglieds in Abwesenheit der Vorstandsmitglieder.
- (7) Der Verwaltungsrat schließt mit dem Vorstand einen Dienstvertrag, der seine Aufgaben und Vergütung regelt. In dem Dienstvertrag ist zu vereinbaren, dass jedes Vorstandsmitglied vertraglich verpflichtet wird, die ihm im Geschäftsjahr jeweils gewährten Bezüge i. S. v. § 285 Nr. 9 lit. a) des Handelsgesetzbuchs allen Trägern jährlich zur Veröffentlichung mitzuteilen.
- (8) Der Vorstand ist zuständig für die Wahrnehmung sämtlicher arbeitsrechtlicher Befugnisse gegenüber den Arbeitnehmern des gemeinsamen Kommunalunternehmens. Er entscheidet eigenverantwortlich über die Einstellung qualifizierten Personals.
- (9) Sofern der Vorstand aus mehr als einem Mitglied besteht, erlässt der Verwaltungsrat eine Geschäftsordnung für den Vorstand, in welcher u. a. die Geschäftsverteilung zwischen den Vorstandsmitgliedern im Innenverhältnis, Gegenstand der gemeinsamen Beschlussfassung der Vorstandsmitglieder sowie die Formvorschriften über die Beschlussfassung der Vorstandsmitglieder geregelt wird.

§ 7 Der Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus 38 Mitgliedern. Jeder Träger entsendet ein Mitglied in den Verwaltungsrat, wobei der Landkreis durch den Landrat und die weiteren Träger durch den ersten Bürgermeister vertreten werden. Für jedes von einem Träger entsandtes Mitglied ist ein Stellvertreter zu bestimmen. Das Stimmrecht eines Trägers bestimmt sich nach seiner Beteiligung am gemeinsamen Kommunalunternehmen.

- (2) Jeder Euro am Stammkapital (Kapitalkonto I) gewährt eine Stimme. Soweit der Landkreis mit mehr als 50 % am Stammkapital beteiligt ist, erhält er dennoch nur 50 % der Stimmrechte; die Stimmrechte der kommunalen Gesellschafter betragen in ihrer Gesamtheit ebenfalls 50 % und richten sich im Verhältnis zueinander nach ihrer jeweiligen Beteiligung am Stammkapital.
- (3) Der Vorsitzende sowie dessen Stellvertreter werden vom Verwaltungsrat aus seiner Mitte gewählt. Gewählt ist, wer die Mehrzahl der Stimmen auf sich vereint.
- (4) Die Mitglieder des Verwaltungsrats können ihr Mandat nur aus wichtigem Grund niederlegen. Die Niederlegung ist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden anzuzeigen.
- (5) Legt der Vorsitzende den Vorsitz nieder, wird in der nächsten Verwaltungsratssitzung, die auch durch den Vorstand nach den folgenden Regelungen einberufen werden kann, aus der Mitte des Verwaltungsrats ein neuer Vorsitzender gewählt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Entsprechendes gilt, wenn der stellvertretende Vorsitzende den stellvertretenden Vorsitz niederlegt.
- (6) Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter werden von den Trägern für **sechs Jahre** bestellt. Abweichend hiervon endet die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrats, die dem Träger angehören, mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Träger. Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus.
- (7) Der Verwaltungsrat hat die Träger auf Verlangen über alle wichtigen Angelegenheiten des gemeinsamen Kommunalunternehmens zu unterrichten.
- (8) Die Mitglieder des Verwaltungsrats unterliegen nur in den durch die Gemeinde-/ Landkreisordnung vorgegebenen Fällen den Weisungen der jeweiligen Träger.
- (9) Für die Vorbereitung und Teilnahme an Sitzungen des Verwaltungsrats erhalten die Teilnehmer eine angemessene Entschädigung. Die Entschädigung setzt sich zusammen aus einer Pauschale für die Vorbereitung der Teilnahme an einer Verwaltungsratssitzung i. H. v. **€ 50,00** für jeden Monat, in welchem sie an der Sitzung teilgenommen haben, sowie zusätzlich **€ 50,00** für die Teilnahme an der betreffenden Verwaltungsratssitzung. Einen Anspruch auf Entschädigung haben nur Teilnehmer, die als ehrenamtliche Stellvertreter an den Sitzungen des Verwaltungsrats teilnehmen. Nachgewiesene Fahrtauslagen werden im Falle der Nutzung eines eigenen Pkws mit einem Betrag i. H. v. **€ 0,30 pro Kilometer** vergütet. Im Falle der Mitnahme eines anderen Teilnehmers erhält der Fahrer eine Mitnahmeentschädigung i. H. v. **€ 0,02 pro Kilometer**. Im Falle der Nutzung öffentlicher Beförderungsmittel werden die entstandenen Fahrtkosten ersetzt. Damit sind sämtliche Aufwendungen abgegolten. Für geborene Mitglieder des Verwaltungsrats nach § 7 Abs. (1) sowie übrige, nichtehrenamtliche Teilnehmer (z. B. Verwaltungsangestellte) ist die Vorbereitung und Teilnahme an Verwaltungsratssitzungen im Rahmen ihrer originären Tätigkeit abgegolten.
- (10) Der Verwaltungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 8 Zuständigkeit des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands.
- (2) Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten des gemeinsamen Kommunalunternehmens Berichterstattung verlangen.
- (3) Der Verwaltungsrat entscheidet über folgende Maßnahmen, soweit bestimmte Maßnahmen nicht bereits im Rahmen des Wirtschaftsplans genehmigt wurden:
 - a) die Änderung der Satzung des gemeinsamen Kommunalunternehmens;
 - b) den Beitritt zum und den Austritt einzelner Träger aus dem gemeinsamen Kommunalunternehmen einschließlich der Festlegung der Konditionen des Beitritts;
 - c) die Auflösung oder Verschmelzung des gemeinsamen Kommunalunternehmens;
 - d) die Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals sowie der Rücklagen (Kapitalkonto II) des gemeinsamen Kommunalunternehmens;
 - e) Entnahmen vom individuellen Verrechnungskonto, soweit sie über den reinen Zahlungsverkehr hinausgehen;
 - f) die Errichtung und unmittelbare oder mittelbare Beteiligung des gemeinsamen Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen, die gänzliche oder teilweise Veräußerung von Beteiligungen und die Änderung der Rechtsform oder Aufgaben von Beteiligungen;
 - g) die Entscheidung über die personelle Besetzung der Geschäftsführung und gesellschaftsrechtlicher Gremien (z. B. Aufsichtsrat, Beirat) bei Beteiligungen des gemeinsamen Kommunalunternehmens an anderen Gesellschaften;
 - h) die Stimmabgabe in Gesellschaften, an denen das gemeinsame Kommunalunternehmen beteiligt ist;
 - i) den Erlass von Satzungen und Verordnungen im Rahmen des übertragenen Aufgabenbereichs (§ 3); in diesem Fall unterliegen die Mitglieder des Verwaltungsrats Weisungen des jeweiligen Kreistags sowie des Stadt-/Gemeinderats;

- j) die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans;
 - k) die Feststellung und Änderung des Jahresabschlusses sowie die Entlastung des Vorstands;
 - l) die Ergebnisverwendung, die Rückzahlung von Eigenkapital;
 - m) Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von € **50.000,00 netto** überschreitet;
 - n) die Gewährung von Darlehen bzw. die Aufnahmen von Darlehen, die im Einzelfall den Betrag von € **50.000,00 netto** überschreiten sowie die Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen, Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie Rechtsgeschäfte, die dem Vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen;
 - o) der Abschluss aller, das gemeinsame Kommunalunternehmen verpflichtender, Verträge mit einem Wert von mehr als € **50.000,00 netto**. Bei Dauerschuldverhältnissen berechnet sich der Wert nach dem Jahreswert der Leistungen;
 - p) Verfügungen über Projektrechte an Dritte oder an Projektgesellschaften,
 - q) die Bestellung des Abschlussprüfers;
 - r) die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstands und deren Stellvertretern aus wichtigem Grund sowie Regelung der Dienstverhältnisse der Mitglieder des Vorstands und deren Stellvertreter;
 - s) die Erteilung und der Widerruf von Prokuren;
 - t) die Mitgliedschaft im Kommunalen Arbeitgeberverband Bayern e.V. (KAV) und
 - u) die Einleitung von Rechtsstreitigkeiten und Einlegung von Rechtsmitteln sowie der Erlass von Forderungen und Abschluss von Vergleichen.
- (4) Der Vorsitzende des Verwaltungsrats vertritt das gemeinsame Kommunalunternehmen gegenüber dem Vorstand sowie gegenüber Dritten für den Fall, dass das gemeinsame Kommunalunternehmen noch keinen Vorstand hat oder dieser nicht handlungsfähig ist.

§ 9 Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche oder elektronische Einladung des Vorsitzenden des Verwaltungsrats zusammen. Die Einladung muss Tageszeit und Sitzungsort sowie die Tagesordnung angeben und den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens **sieben Tage** vor der Sitzung zugehen. Der Tag der Sitzung zählt bei der Fristberechnung nicht mit. In dringenden Fällen kann die Frist auf **drei Tage** verkürzt werden.
- (2) Der Verwaltungsrat ist mindestens **einmal halbjährlich** einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe der Beratungsgegenstände dies beantragt.
- (3) Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet. Der Vorsitzende des Verwaltungsrats bereitet die Sitzungen des Verwaltungsrats vor.
- (4) Die Sitzungen des Verwaltungsrats sind nichtöffentlich. Der Vorsitzende des Verwaltungsrats kann jederzeit sachkundige Dritte zu den Sitzungen des Verwaltungsrats mit beratender Funktion zu einzelnen Tagesordnungspunkten hinzuziehen.
- (5) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder, darunter der Vorsitzende des Verwaltungsrats, bzw. deren Stellvertreter, anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn
 - a) die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
 - b) sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats (bzw. deren Stellvertreter) anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
- (6) Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Folge hingewiesen werden.
- (7) Die Sitzungen des Verwaltungsrats finden in den Geschäftsräumen der Träger statt, soweit die Mitglieder des Verwaltungsrats nicht mehrheitlich etwas anderes beschließen. Beschlüsse des Verwaltungsrats werden grundsätzlich in Versammlungen gefasst und sind nach folgendem Abs. (9) zu protokollieren. Jedoch können Beschlüsse des Verwaltungsrats, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorsieht, auch telefonisch, in Textform, per Telefax, E-Mail, in Video- oder Telefonkonferenzen sowie in Kombination (z. B. Zuschaltung abwesender Mitglieder des Verwaltungsrats zu einer Sitzung des Verwaltungsrats oder durch nachträgliche Stimmabgabe) gefasst werden (Umlaufverfahren), wenn
 - a) der Einberufende auf die Art der Beschlussfassung und auf die Frist zur Stimmabgabe in der Einladung hinweist und

b) alle Mitglieder des Verwaltungsrats an der Beschlussfassung teilnehmen.

Andernfalls ist das Umlaufverfahren gescheitert. In diesem Fall ist unverzüglich eine Sitzung des Verwaltungsrats mit denselben Beschlussgegenständen einzuberufen.

- (8) Beschlüsse des Verwaltungsrats nach § 8 Abs. (3) lit. a) bis lit. d) bedürfen der **Zustimmung aller Träger**. Beschlüsse des Verwaltungsrats gemäß § 8 Abs. (3) lit. p) bedarf einer **Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen im Verwaltungsrat**. Im Übrigen werden die Beschlüsse des Verwaltungsrats mit **einfacher Mehrheit** der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern nicht gesetzlich oder in diesem Vertrag etwas anderes geregelt ist. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.
- (9) Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats zu unterzeichnen und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.
- (10) Der Vorsitzende des Verwaltungsrats ist befugt, anstelle des Verwaltungsrats dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hierüber hat der Vorsitzende des Verwaltungsrats den Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zu unterrichten.
- (11) Hält der Vorsitzende des Verwaltungsrats einen Beschluss des Verwaltungsrats für rechtswidrig, so hat er ihn zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Hält der Verwaltungsrat an seinem Beschluss fest, ist die Entscheidung der zuständigen Aufsichtsbehörde herbeizuführen.

§ 10 Projekte

- (1) Sobald das gemeinsame Kommunalunternehmen die Planung zur Umsetzung einer Anlage zur Verfolgung des Unternehmensgegenstands gemäß § 3 Abs. (1) aufgenommen hat und hierfür über mindestens eine gesicherte Rechtsposition verfügt (im Folgenden „**Projekt**“), hat das gemeinsame Kommunalunternehmen in der Buchhaltung eine gesonderte Kostenstelle einzurichten, auf der alle mit dem jeweiligen Projekt verbundenen internen und externen Aufwendungen zu erfassen sind. Eine gesicherte Rechtsposition liegt z. B. im Abschluss eines Flächensicherungsvertrags.
- (2) Der Vorstand hat im Rahmen seiner Berichterstattung den Verwaltungsrat über den Stand der Projekte zu informieren.
- (3) Spätestens nach vollständiger Entwicklung eines Projekts sollen sämtliche Projektrechte auf eine Projektgesellschaft zur Realisierung des Projekts in der Projektgesellschaft übertragen werden. Die Übertragung der Projektrechte hat zum gemeinen Wert zu erfolgen.

§ 11 Finanzierung

Das gemeinsame Kommunalunternehmen soll stets mit hinreichendem Kapital ausgestattet sein, um die ihm zugewiesenen Aufgaben finanzieren zu können.

§ 12 Verpflichtungserklärungen

- (1) Verpflichtende Erklärungen des gemeinsamen Kommunalunternehmens bedürfen der Schriftform oder müssen in elektronischer Form mit einer dauerhaft überprüfbar, qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sein. Dies gilt nicht für ständig wiederkehrende Geschäfte des täglichen Lebens, die finanziell von unerheblicher Bedeutung sind. Die Unterzeichnung erfolgt durch den Vorstand bzw. durch jeweils Vertretungsberechtigte. Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „*Regionalwerke Landkreis Cham gKU*“. Bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen genügt die Textform, soweit eine andere Rechtsvorschrift nichts Abweichendes bestimmt.
- (2) Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, sein Stellvertreter mit dem Zusatz „in Vertretung“, Prokuristen mit dem Zusatz „*ppa*“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „*im Auftrag*“.

§ 13 Überführung in den hoheitlichen Bereich des gemeinsamen Kommunalunternehmens

- (1) Im Falle der Gewinnausschüttung werden die Gewinne aus den wirtschaftlichen Tätigkeiten des gemeinsamen Kommunalunternehmens stets zunächst in den hoheitlichen Bereich des Kommunalunternehmens überführt und unterliegen dabei der Kapitalertragsteuer zzgl. Solidaritätszuschlag. Die Auszahlung der Gewinne an die Träger bleibt dann ertragssteuerfrei.
- (2) Die Gewinnanteile der Träger werden daher jeweils um die Kapitalertragsteuer zzgl. Solidaritätszuschlag gemindert.

§ 14 Entnahmen

- (1) Entnahmen von den jeweiligen Verrechnungskonten sind nur zulässig, soweit
 - a) auf dem jeweiligen Verrechnungskonto durch die Entnahme kein negativer Saldo entsteht;
 - b) die verbleibende Liquidität ausreicht, um auch Entnahmen der übrigen Träger im Verhältnis ihrer Beteiligung am Stammkapital zueinander bedienen zu können;
 - c) und dem gemeinsamen Kommunalunternehmen die zum Geschäftsbetrieb erforderliche Liquidität verbleibt.Dies gilt nicht für die Guthaben, die sich aus den dort verbuchten Überschussbeträgen ergeben.

- (2) Ab dem **01.01.2031** können die Guthaben auf den individuellen Verrechnungskonten, die sich aus den dort verbuchten Überschussbeträgen ergeben, entnommen werden, wenn die Voraussetzungen des Abs. (1) lit a) und lit. c) erfüllt sind. Die Höhe der Entnahmen nach diesem Abs. ist nur in Höhe von 1/5 des jeweiligen ursprünglichen Überschussbetrags zulässig.
- (3) Entnahmen vom Kapitalkonto II bedürfen eines **einstimmigen Beschlusses** des Verwaltungsrats.

§ 15 Wirtschaftsführung, Rechnungswesen und Prüfung

- (1) Das gemeinsame Kommunalunternehmen ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des Unternehmensgegenstands zu führen, Art. 95 GO, Art. 83 LKrO. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) über Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung.
- (2) Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuchs aufgestellt und geprüft, § 22 KUV, Art. 50 Abs. 1 i. V. m. Art. 26 Abs. 1 KommZG, Art. 91 Abs. 1 GO/ Art. 79 Abs. 1 LKrO.
- (3) Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von **sechs Monaten** nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen (§ 27 KUV). Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsübersicht und der Bericht über die Abschlussprüfung sind den Trägern zuzuleiten. Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses ist ortsüblich bekanntzugeben.
- (4) Die Organe der Rechnungsprüfung der Träger haben das Recht, sich zur Klärung von Fragen, die bei der Prüfung nach Art. 106 Abs. 4 Satz 2 und Satz 3 GO, Art. 92 Abs. 4 Satz 2 und Satz 3 LKrO auftreten, unmittelbar zu unterrichten und zu diesem Zweck die betrieblichen Einrichtungen und Anlagen, die Bücher und Schriften des gemeinsamen Kommunalunternehmens einzusehen.

§ 16 Wirtschaftsplan und Wirtschaftsjahr

- (1) Vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres ist ein Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgs- und Vermögensplan gemäß §§ 17, 18 KUV. Dem Wirtschaftsplan ist ein Stellenplan entsprechend § 5 Abs. 1 bis Abs. 5 der Verordnung über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen nach den Grundsätzen der doppelten kommunalen Buchführung (KommHV- Doppik) beizufügen.
- (2) Das Wirtschaftsjahr des gemeinsamen Kommunalunternehmens ist das Kalenderjahr.

§ 17 Ausscheiden eines Trägers, Auflösung des gemeinsamen Kommunalunternehmens und Auseinandersetzung

- (1) Die Auflösung des gemeinsamen Kommunalunternehmens oder ein Antrag eines Trägers auf Austritt ist die **ersten sieben Jahre** nach Inkrafttreten der Satzung ausgeschlossen. Danach kann jeder Träger mit einer Frist von **einem Jahr** zum Ende eines Kalenderjahres aus dem gemeinsamen Kommunalunternehmen austreten. Der Austritt bedarf eines Antrags des jeweiligen Trägers.
- (2) Scheidet ein Träger durch Austritt oder außerordentliche Kündigung aus dem gemeinsamen Kommunalunternehmen aus, so hat eine Auseinandersetzung mit ihm zu erfolgen.
- (3) Im Rahmen der Auseinandersetzung erhält der Ausscheidende einen Abfindungsanspruch. Der Abfindungsanspruch des ausscheidenden Trägers besteht anteilig i. H. v. **70 %** des Unternehmenswerts bezogen auf den Anteil (Kapitalkonto I) der ausscheidenden Partei am gemeinsamen Kommunalunternehmen.
- (4) Die Ermittlung des Unternehmenswerts nach Abs. (3) erfolgt einvernehmlich durch die Träger. Kommt eine einvernehmliche Festlegung des Unternehmenswerts nicht zustande, wird der Unternehmenswert durch einen einvernehmlich von den Parteien zu bestimmenden Wirtschaftsprüfer als Gutachter auf Kosten der ausscheidenden Partei bestimmt. Die Bewertung durch den Wirtschaftsprüfer hat entsprechend der „*Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen (IDW S 1)*“ in der jeweils gültigen Fassung bzw. eines entsprechenden Nachfolgestandards zu erfolgen. Maßgebend für den Unternehmenswert ist der danach festgestellte, objektivierte Unternehmenswert, wie er sich nach 2.3. „*Neutraler Gutachter*“ des vorbezeichneten Standards ergibt. Der Wirtschaftsprüfer ist danach zu beauftragen, in der Funktion als neutraler Gutachter tätig zu werden, der mit nachvollziehbarer Methodik einen von den individuellen Wertvorstellungen betroffener Parteien unabhängigen Wert - den objektivierten Unternehmenswert - ermittelt.
- (5) Kommt innerhalb von **zwei Monaten** keine Einigung auf einen Wirtschaftsprüfer zustande, so wird dieser durch den für den Sitz des gemeinsamen Kommunalunternehmens zuständigen Präsidenten der Industrie- und Handelskammer bestimmt.
- (6) Die zwischen der Errichtung des gemeinsamen Kommunalunternehmens und dem Ausscheiden eines Trägers durch das gemeinsame Kommunalunternehmen angeschafften Vermögenswerte und eingegangenen Verbindlichkeiten, die zum Zeitpunkt des Ausscheidens des Trägers noch bestehen, bleiben im gemeinsamen Kommunalunternehmen, sofern die betreffende Aufgabe beim gemeinsamen Kommunalunternehmen verbleibt.

- (7) Dem gemeinsamen Kommunalunternehmen steht ein geldwerter Ausgleich zu, wenn angeschaffte Vermögenswerte über Einlagen der Träger finanziert wurden, der ausscheidende Träger den einlagefinanzierten Vermögensgegenstand übernimmt und dies nicht im Rahmen der Unternehmensbewertung nach Abs. (4) berücksichtigt wurde. Verbleibt der einlagefinanzierte Vermögensgegenstand im gemeinsamen Kommunalunternehmen, steht der geldwerte Ausgleich dem ausscheidenden Träger zu. Der geldwerte Ausgleich entspricht im Falle des Satzes 1 dem Wert des übernommenen Vermögensgegenstands, im Falle des Satzes 2 dem vom ausscheidenden Träger übernommenen, prozentualen Anteil am Wert des Vermögensgegenstands, der für die Aufbringung der Einlage zur Finanzierung des Vermögensgegenstands maßgeblich war. Die Bewertung der Vermögenswerte erfolgt nach den handelsbilanziellen Restbuchwerten zum Zeitpunkt des Ausscheidens.

§ 18 Ausschluss eines Trägers

- (1) Ein Träger kann von den übrigen Trägern durch **einstimmigen Beschluss** des Verwaltungsrats aus dem gemeinsamen Kommunalunternehmen ausgeschlossen werden, wenn bei dem Träger ein wichtiger Grund i. S. d. §§ 140, 133 HGB vorliegt.
- (2) Der Beschluss über den Ausschluss muss innerhalb von **sechs Monaten** nach dem Zeitpunkt getroffen werden, in dem sämtliche Träger von dem Ausschlussgrund Kenntnis erlangt haben. Dem betroffenen Träger steht bei dem Beschluss über den Ausschluss kein Stimmrecht zu. Der Beschluss über den Ausschluss wird, unabhängig von einer Abfindungszahlung, mit der Mitteilung an den betroffenen Träger durch den Verwaltungsratsvorsitzenden wirksam. Der Beschluss ist so lange als wirksam zu behandeln, bis seine Unwirksamkeit rechtskräftig festgestellt ist.
- (3) Im Falle des Ausschlusses eines Trägers wird das gemeinsame Kommunalunternehmen nicht aufgelöst, sondern von den verbleibenden Trägern unter der bisherigen Firma fortgesetzt. Der betroffene Träger scheidet aus dem gemeinsamen Kommunalunternehmen aus und erhält eine Abfindung nach § 17 Abs. (3) bis Abs. (7).
- (4) Stichtag für die Berechnung der Abfindung ist der Tag der Beschlussfassung.

§ 19 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen des gemeinsamen Kommunalunternehmens erfolgen in dem Amtsblatt des Landkreises Cham sowie der Regierung der Oberpfalz.

§ 20 Inkrafttreten

Das gemeinsame Kommunalunternehmen entsteht mit Eintragung des Formwechsels im Handelsregister (Art. 49 Abs. 5 Satz 3 KommZG). Die Unternehmenssatzung wird gemäß § 19 bekannt gemacht. Änderungen der Unternehmenssatzung werden einen Tag nach Bekanntmachung gemäß § 19 wirksam.

Ernährung und Landwirtschaft

Allgemeinverfügung der Regierung der Oberpfalz über das Walzen von Grünlandflächen nach dem 15. März vom 5. März 2024 Az. ROP-SG60-7361.0-1-4-5

Aufgrund des Art. 3 Abs. 6 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch Gesetz vom 23. Dezember 2022 (GVBl S. 723) geändert worden ist, in Verbindung mit § 5 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Naturschutzgesetzes (AVBayNatSchG) vom 18. Juli 2000 (GVBl S. 495, BayRS 791-1-13-U), die zuletzt durch § 1 der Verordnung vom 8. November 2020 (GVBl S. 627) geändert worden ist, erlässt die Regierung der Oberpfalz folgende

Allgemeinverfügung:

- I. Abweichend von der Bestimmung des Art. 3 Abs. 4 Satz 1 Nr. 7 BayNatSchG, ist es im Jahr 2024 gemäß den unter Ziffern II. und III. geltenden Maßgaben gestattet, landwirtschaftlich genutzte Grünlandflächen nach dem 15. März zu walzen.
- II. Die abweichende Gestattung nach Ziffer I. gilt in allen Landkreisen und kreisfreien Städten des Regierungsbezirks der Oberpfalz bis einschließlich 1. April 2024.

- III. Ausgenommen von der abweichenden Gestattung nach Ziffern I. und II. sind die in Anhang 1 zu dieser Allgemeinverfügung nach Namen und TeilflächenID (TeilflID) ausgewiesenen und in einer Übersichtskarte in der Anlage 1 dargestellten Wiesenbrüteregebiete. Die dort ausgewiesenen Wiesenbrüteregebiete können im Portal „FIN-Web“ flächenscharf eingesehen werden. Die Einsichtnahme erfolgt im Internet unter folgender Adresse: <http://fisnatur.bayern.de/webgis>
- IV. Diese Allgemeinverfügung steht unter dem Vorbehalt ihres Widerrufs.
- V. Die sofortige Vollziehung der Ziffern I. bis IV. wird angeordnet.
- VI. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Gründe:

I.

Mit Annahme des Volksbegehrens „Artenvielfalt & Naturschönheit in Bayern“ gilt seit dem Jahr 2020 gemäß Art. 3 Abs. 4 Satz 1 Nr. 7 BayNatSchG bei der landwirtschaftlichen Nutzung das Verbot, Grünlandflächen nach dem 15. März zu walzen.

Der Vegetationsbeginn sowie die Befahrbarkeit der Böden sind in Bayern jedoch regional sehr unterschiedlich. Wo auf Grund der Witterungs- bzw. Bodenverhältnisse Grünlandflächen trotz fachlicher Notwendigkeit nicht vor dem 15. März befahren und gewalzt werden können, bedeutet das Verbot einen erheblichen Eingriff in den betrieblichen Ablauf. Für diese Flächen wird die landwirtschaftliche Nutzung des Grundstücks durch das Verbot deutlich eingeschränkt oder gegebenenfalls insgesamt in Frage gestellt. Um Härtefälle zu vermeiden, wurde deshalb mit dem „Gesamtgesellschaftlichen Artenschutzgesetz – Versöhnungsgesetz“ den Bezirksregierungen ermöglicht, durch Allgemeinverfügung einen späteren Verbotzeitpunkt als den 16. März zu bestimmen.

II.

1. Die Regierung der Oberpfalz ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung gemäß Art. 3 Abs. 6 Satz 2 BayNatSchG i. V. m. § 5 Abs. 1 Satz 1 AVBayNatSchG sachlich zuständig. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).
2. Gemäß Art. 3 Abs. 6 Satz 1 und 3 BayNatSchG i. V. m. § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) i. V. m. § 5 Abs. 1 Satz 1 AVBayNatSchG können die Regierungen das Walzen von Grünlandflächen auch nach dem 15. März gestatten, wenn das Walzverbot eine unzumutbare Belastung für die Landwirte darstellt und das Verschieben mit den Belangen des Naturschutzes vereinbar ist. Diese Voraussetzungen sind nach § 5 Abs. 1 Satz 1 AVBayNatSchG gegeben, solange nach den aktuellen Witterungsprognosen überwiegend
 1. das landwirtschaftlich genutzte Grünland bei Einhaltung guter landwirtschaftlicher Praxis insbesondere aufgrund zu hoher Bodenfeuchte oder schneebedeckter Flächen nicht vor dem 15. März gewalzt werden kann und
 2. in den Wiesenbrüteregebieten die Hauptbrutzeit der Wiesenbrüter noch nicht begonnen hat.

Diese Voraussetzungen sind vorliegend gegeben.

- a) Die Nichtverschiebung des Verbotzeitpunkts stellt in den unter Ziffer II. genannten Gebieten eine unzumutbare Belastung für die betroffenen Landwirte dar. Ohne Walzen ist der Bodenschluss der Grasnarbe nicht gegeben, die Wasser- und Wärmeleitung des Bodens beeinträchtigt und eine zu intensive Mineralisierung der organischen Masse möglich.

Aus einer Stellungnahme der Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) vom 4. März 2024 geht hervor, dass bei Einhaltung guter landwirtschaftlicher Praxis ein Walzen voraussichtlich nicht vor dem 15. März möglich sein wird. Die Befahrbarkeit der Flächen wird aufgrund zu hoher Bodenfeuchte oder schneebedeckter Flächen nicht möglich oder mit großen Bodenstrukturschäden verbunden sein. Das Grünland kann erst dann gewalzt werden, wenn an fünf zusammenhängenden Tagen das Grünland auf über 80 % der Flächen befahren werden kann. Zudem ist das Walzen erst um den Zeitpunkt des Ergrünnens des Grünlandes fachlich sinnvoll. Dementsprechend ist das Walzen unmöglich, wenn die Grünlandflächen schneebedeckt sind, die nutzbare Feldkapazität der Grünlandflächen über 80% liegt oder der Zeitpunkt für das Ergrünen des Grünlands über eine Woche in der Zukunft liegt. Der Deutsche Wetterdienst (DWD) hat der LfL diese drei meteorologischen Größen regional differenziert zur Verfügung gestellt. Die LfL hat die Situation auf Grundlage der Daten des DWD für den Zeitraum von 1. Februar 2024 mit Prognosen bis einschließlich 10. März 2024 beurteilt und weitere Witterungsprognosen bis 15. März 2024 herangezogen. Auf Basis dieser Analyse gemäß den genannten Kriterien hat die LfL festgestellt, dass ein Walzen des Grünlandes in den unter Ziffer II. genannten Flächen bis zum 15. März 2024 nach guter fachlicher Praxis überwiegend nicht möglich sein wird. Die LfL hat aus landwirtschaftlich-fachlicher Sicht eine Fristverlängerung für das Walzen von Grünlandflächen in den unter Ziffer II. genannten Gebieten bis 1. April 2024 vorgeschlagen.

Die Regierung der Oberpfalz schließt sich der fachlichen Einschätzung der LfL an. Die vom DWD für die Prognoseentscheidung zur Verfügung gestellten drei meteorologischen Größen „Schneebedeckung“, „nutzbare Feldkapazität“ und „Zeitpunkt des Ergrünnens des Grünlandes“ sind wissenschaftlich fundiert und für die Prognoseberechnung der LfL geeignet. Die von der LfL zugrunde gelegten Beurteilungskriterien unter anderem zur Befahrbarkeit sind fachlich begründet und ein praxisgerechter Beurteilungsmaßstab.

- b) Zudem ist die mit dieser Allgemeinverfügung vorgenommene Verschiebung mit den Belangen des Naturschutzes nach Art. 3 Abs. 6 Satz 1 und 3 BayNatSchG i. V. m. § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG vereinbar. Die Belange des Naturschutzes sind in den Gebieten, in denen eine Befreiung erteilt wird, gegenüber den anderen, die Befreiung begründenden Anforderungen von untergeordneter Bedeutung. Soweit es sich um Wiesenbrütergebiete handelt, darf die Hauptbrutzeit der Wiesenbrüter noch nicht begonnen haben (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AVBayNatSchG), da sonst Belange des Naturschutzes (Artenschutz) entgegenstehen und überwiegen.

Aufgrund langjähriger phänologischer Erkenntnisse zum Brutbeginn der Wiesenbrüter in Bayern und der Einschätzung des Witterungsverlaufs ist nach Mitteilung des Landesamtes für Umwelt (LfU) vom 28. Februar 2024 davon auszugehen, dass in den Wiesenbrütergebieten Bayerns die Hauptbrutzeit der Wiesenbrüter bis zum 15. März 2024 begonnen haben wird. In den vergangenen Jahren sei der Brachvogel sogar in den voralpinen Moorgebieten teilweise bereits in der letzten Februardekade und der ersten Märzdekade in die Brutgebiete zurückgekehrt. Noch früher komme der Kiebitz aus den Überwinterungsgebieten zurück. Die Art befinde sich bereits seit Anfang Februar wieder in den Brutgebieten. Aktuell sei vorbehaltlich sehr außergewöhnlicher Wetterbedingungen zu erwarten, dass der milde Witterungsverlauf und die schneefreien Wiesen einen frühen Brutbeginn wiesenbrütender Vogelarten zur Folge haben wird.

Aufgrund dieser fachlichen Einschätzung ist es erforderlich, sämtliche Wiesenbrütergebiete im Regierungsbezirk von der abweichenden Gestattung auszunehmen.

Ab der ersten Mahd ist das Walzen nicht mehr verboten, unabhängig davon, ob der gesetzliche Verbotzeitpunkt des 15. März verschoben wurde oder nicht (vgl. Landtags-Drucksache 18/1736, S. 8).

3. Der Erlass der Allgemeinverfügung steht nach § 5 Abs. 1 Satz 1 AVBayNatSchG im pflichtgemäßen Ermessen. Die Regierung der Oberpfalz hat im Rahmen ihres Ermessensspielraums entschieden, dass sie das Walzen in den Gebieten, in denen die Voraussetzungen vorliegen, bis einschließlich 1. April 2024 verlängert. Mit dieser Entscheidung soll die landwirtschaftliche Nutzung von Grünlandflächen in der Oberpfalz dort uneingeschränkt ermöglicht werden, wo es mit den Belangen des Naturschutzes vereinbar ist. Es sollen schwerwiegende Folgen für landwirtschaftliche Betriebe im Regierungsbezirk der Oberpfalz vermieden werden.

Die mit dieser Allgemeinverfügung vorgenommene Verschiebung des Verbotzeitpunkts in den unter Ziffer II. festgelegten Gebieten wahrt auch den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Die Verschiebung bis einschließlich 1. April 2024 in diesen Gebieten ist geeignet und erforderlich für die Erreichung des Ziels, die landwirtschaftliche Nutzung von Grünlandflächen nicht unzumutbar zu unterbinden und einen Ausgleich mit den Belangen des Naturschutzes herzustellen. Der gewählte Zeitraum ist aufgrund der Prognose der Wetterlage zum jetzigen Zeitpunkt erforderlich, damit sichergestellt ist, dass den Landwirten ausreichend Zeit zum Walzen der Grünlandflächen zur Verfügung steht.

Die Gestattung ist auch angemessen. Es wurde der Verbotzeitpunkt nur im notwendigen Umfang verschoben. Indem aus der Gestattung die Wiesenbrütergebiete, in denen die Brutzeit bereits begonnen hat, ausgenommen wurden (Ziffer III. des Tenors), wird auch den Belangen des Naturschutzes Rechnung getragen und die Intention der Regelung des Art. 3 Abs. 4 Satz 1 Nr. 7 BayNatSchG, nämlich der Schutz der Gelege von Bodenbrütern (vgl. Landtags-Drucksache 18/1736, S. 8), wird gewahrt.

4. Ziffer IV. der Allgemeinverfügung stützt sich auf Art. 36 Abs. 2 Nr. 3 BayVwVfG. Die Regierung der Oberpfalz muss flexibel auf etwaige Änderungen, beispielsweise hinsichtlich der Witterungsverhältnisse und der sich daraus ergebenden landwirtschaftlichen Nutzbarkeit des Grünlandes oder hinsichtlich der Wiesenbrütergebiete oder der Brutzeiten der Wiesenbrüter, reagieren können. In diesen Fällen steht der Regierung der Oberpfalz der Widerruf nach Art. 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Alt. 2 BayVwVfG offen.
5. Die rechtliche Grundlage für die Anordnung der sofortigen Vollziehung in Bezug auf die Ziffern I.-IV. dieser Allgemeinverfügung ergibt sich aus § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung in Bezug auf die Ziffern I. und II. ist erforderlich, um die schutzwürdigen Belange der betroffenen Landwirte zu wahren. Das generelle Walzverbot kann die landwirtschaftliche Nutzung abhängig von den örtlichen Witterungs- und Bodenverhältnissen unterschiedlich stark einschränken. Der Vegetationsbeginn sowie die Befahrbarkeit der Böden sind in Bayern regional sehr unterschiedlich. Wo auf Grund der Witterungs- bzw. Bodenverhältnisse Grünlandflächen nicht vor dem 15. März befahren und gewalzt werden können, bedeutet das Verbot für die Landwirte einen erheblichen Eingriff in den betrieblichen Ablauf. Für diese Flächen würde regelmäßig die landwirtschaftliche Nutzung des Grundstücks durch das Walzverbot insgesamt in Frage gestellt. Folglich benötigen die Landwirte in Bezug auf die Gestattung des Walzens eine rechtssichere Regelung. Ein etwaiges Klageverfahren darf dies nicht in Frage stellen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung in Bezug auf Ziffer III. ist zur Wahrung der schutzwürdigen Belange des Natur- und Artenschutzes erforderlich. Es besteht ein öffentliches Interesse an einem umfassenden Schutz der in den betroffenen Gebieten vorhandenen Wiesenbrüter.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung in Bezug auf Ziffer IV. ist notwendig, um trotz eines etwaigen Klageverfahrens noch flexibel auf Änderungen (insbesondere der Witterungsverhältnisse) reagieren zu können.

6. Nach Art. 41 Abs. 3 BayVwVfG i. V. m. § 5 Abs. 1 Satz 3 AVBayNatSchG darf diese Allgemeinverfügung öffentlich bekanntgegeben werden. Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt bei öffentlicher Bekanntmachung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann nach Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG ein hiervon abweichender Tag bestimmt werden. Von dieser Vorschrift wird Gebrauch gemacht. Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

7. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben. Diese Entscheidung beruht auf Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Kostengesetzes (KG), da die Allgemeinverfügung nach § 5 Abs. 1 Satz 1 AVBayNatSchG von Amts wegen im überwiegenden öffentlichen Interesse ergeht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 1. Januar 2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Regensburg, den 5. März 2024
 Regierung der Oberpfalz

Walter Jonas
 Regierungspräsident

Hinweise:

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können im Dienstgebäude der Regierung der Oberpfalz in 93047 Regensburg, Emmeramsplatz 8, während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden. Ferner sind die Allgemeinverfügung und ihre Begründung auf der Homepage der Regierung der Oberpfalz unter folgender Adresse einsehbar:

<https://www.regierung.oberpfalz.bayern.de/>

Die im Anhang 1 zu dieser Allgemeinverfügung ausgewiesenen Wiesenbrütergebiete können im Portal „FIN-Web“ flächenscharf eingesehen werden. Die Einsichtnahme erfolgt im Internet unter folgender Adresse: <http://fisnatur.bayern.de/webgis>
 Hilfestellungen zur Einsichtnahme in „FIN-Web“ finden Sie in den Hinweisen zum Anhang 1.

Landwirte, die beim Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten als Mehrfachantragsteller registriert sind, können die Lage ihrer Flächen im Hinblick auf die festgelegten Wiesenbrütergebiete auch in der Feldstückskarte des „iBALIS“ überprüfen, indem sie die dort hinterlegte „Wiesenbrüterkulisse“ einblenden.

Anhang 1:

Folgende Wiesenbrütergebiete sind nach Ziffer III. des Tenors dieser Allgemeinverfügung von der Gestattung **ausgenommen**:

| Landkreis | Gebiet | Nr. (Übersichtskarte) | TeilflID |
|-----------------|-------------------------------|-----------------------|--------------|
| Amberg-Weizsach | Teichgebiet westlich Freihung | 30 | 633700010007 |
| Amberg-Weizsach | Teichgebiet westlich Freihung | 31 | 633700010006 |
| Amberg-Weizsach | Teichgebiet westlich Freihung | 32 | 633700010005 |
| Amberg-Weizsach | Teichgebiet westlich Freihung | 33 | 633700010004 |
| Amberg-Weizsach | Teichgebiet westlich Freihung | 34 | 633700010003 |
| Amberg-Weizsach | Teichgebiet westlich Freihung | 35 | 633700010002 |
| Amberg-Weizsach | Teichgebiet westlich Freihung | 36 | 633700010001 |
| Amberg-Weizsach | Etzmannshof | 52 | 643600010000 |
| Amberg-Weizsach | Vilstal bei Kuemmersbuch | 53 | 643600020002 |

| | | | |
|-----------------------|---|-----|--------------|
| Amberg-Sulzbach | Vilstal bei Kuemmersbuch | 54 | 643600020001 |
| Amberg-Sulzbach | Vilstal noerdlich Wolfsbach | 69 | 663700010002 |
| Amberg-Sulzbach | Vilstal noerdlich Wolfsbach | 70 | 663700010001 |
| Amberg-Sulzbach | Lauterachtal bei Adertshausen | 76 | 673700010000 |
| Cham | Markbach Aue bei Krausenoed-Tiefenbach | 68 | 654100040000 |
| Cham | Schwarzachtal bei Schoenthal | 72 | 664100010000 |
| Cham | Chambtal bei Furth im Wald | 73 | 664300010000 |
| Cham | Regental zwischen Poesing und Michelsdorf-Cham | 77 | 674100020000 |
| Cham | Regental zwischen Michelsdorf-Cham und Altenmarkt | 78 | 674100030000 |
| Cham | Gewerbegebiet Cham-Michelsdorf | 79 | 674100040000 |
| Cham | Angerweiher bei Untertraubenbach | 80 | 674100050000 |
| Cham | Chambtal zwischen Arnschwang und Kothmaissing | 81 | 674200010000 |
| Cham | Altwiesen westlich Raenkam | 82 | 674200020000 |
| Cham | Am Quadfeldmuehlbach suedoestlich Cham | 83 | 674200030000 |
| Cham | Chambtal suedlich Kammerdorf | 84 | 674200040000 |
| Cham | Regental, Piedendorfer Weide noerdlich Chammuenster | 85 | 674200050000 |
| Cham | Janahof | 86 | 674200060000 |
| Cham | Brunn-Haidhaeuser-Scharlau | 91 | 684100010000 |
| Cham | Matzelsdorf | 92 | 684300020000 |
| Cham | Traidlersdorf | 93 | 684300030000 |
| Cham | Kaitersbach | 94 | 684300040000 |
| Cham | Dachsenbuehl | 95 | 684300050000 |
| Neumarkt i.d.OPf. | Schwarze Laber Aue bei Ollertshof | 74 | 673500010002 |
| Neumarkt i.d.OPf. | Schwarze Laber Aue bei Ollertshof | 75 | 673500010001 |
| Neumarkt i.d.OPf. | Schwarzachtal unterhalb Kauerlach | 87 | 683300010000 |
| Neumarkt i.d.OPf. | ND ""Quellmoor"" suedlich Waltersberg | 88 | 683500010000 |
| Neumarkt i.d.OPf. | Main-Donau-Kanal bei Plankstetten | 96 | 693400010004 |
| Neumarkt i.d.OPf. | Main-Donau-Kanal bei Plankstetten | 97 | 693400010003 |
| Neumarkt i.d.OPf. | Main-Donau-Kanal bei Plankstetten | 98 | 693400010001 |
| Neumarkt i.d.OPf. | Main-Donau-Kanal bei Plankstetten | 112 | 693400010002 |
| Neumarkt i.d.OPf. | Vogelfreistaette NSG Schwarzachwiesen bei Freystadt | 113 | 673300050000 |
| Neumarkt i.d.OPf. | Schwarzachwiesen nordoestlich Ebenried | 114 | 673300040000 |
| Neustadt a.d.Waldnaab | Haidennaabaue von Haigamuehle bis Troschelhammer | 22 | 623700020000 |
| Neustadt a.d.Waldnaab | Noerdlich Parkstein | 23 | 623800010000 |
| Neustadt a.d.Waldnaab | Oestlich Parkstein-Ziegelhuette | 24 | 623800020000 |
| Neustadt a.d.Waldnaab | Noerdlich Rotzenmuehle | 25 | 623900060000 |
| Neustadt a.d.Waldnaab | Suedoestlich Sankt Quirin | 26 | 623900070000 |
| Neustadt a.d.Waldnaab | Noerdlich Hegenweiher | 29 | 633600020000 |

| | | | |
|-----------------------|---|-----|--------------|
| Neustadt a.d.Waldnaab | Haidenaabaue von Steinfels bis Weiherhammer | 37 | 633800010000 |
| Neustadt a.d.Waldnaab | Haidenaabaue von Weiherhammer bis Oberwildenu | 38 | 633800020000 |
| Neustadt a.d.Waldnaab | Erpetshof am Weiher | 39 | 633900010000 |
| Neustadt a.d.Waldnaab | Vohenstraus, westlich Elm | 40 | 633900020000 |
| Neustadt a.d.Waldnaab | Nordoestlich Waldau | 41 | 633900030000 |
| Neustadt a.d.Waldnaab | Hagenlohe, Niedermoor Georgenberg | 42 | 634000010000 |
| Neustadt a.d.Waldnaab | Pleystein, westlich | 43 | 634000020002 |
| Neustadt a.d.Waldnaab | Pleystein, westlich | 44 | 634000020001 |
| Neustadt a.d.Waldnaab | Pleystein, Richtung Kuhbuehl | 45 | 634000040000 |
| Neustadt a.d.Waldnaab | Pleystein, Hasenbuehl am alten Bahndamm | 46 | 634000060000 |
| Neustadt a.d.Waldnaab | Suedlich Reinhardsrieth | 47 | 634000080000 |
| Neustadt a.d.Waldnaab | NSG ""Pfrentschwiese – Torflohe"" | 48 | 634100010000 |
| Neustadt a.d.Waldnaab | Nordoestlich Buechelberg | 49 | 634100020000 |
| Neustadt a.d.Waldnaab | Am Woelflweiher bei Waidhaus | 50 | 634100030000 |
| Neustadt a.d.Waldnaab | Grenzgebiet oestlich Markt Waidhaus | 51 | 634100040000 |
| Neustadt a.d.Waldnaab | Lohhof oestlich Gaisheim | 55 | 644000010000 |
| Neustadt a.d.Waldnaab | Pauenrieth | 56 | 644000020000 |
| Neustadt a.d.Waldnaab | Haarbach-Wiesen | 57 | 644100010000 |
| Neustadt a.d.Waldnaab | Teufelsstein | 58 | 644100020000 |
| Neustadt a.d.Waldnaab | Brunnenlohe / Kreuth | 59 | 644100030000 |
| Neustadt a.d.Waldnaab | Gmeinsrieth | 60 | 644100040002 |
| Neustadt a.d.Waldnaab | Gmeinsrieth | 61 | 644100040001 |
| Regensburg | Auwiesen bei Kallmuenz | 89 | 683700010000 |
| Regensburg | Pfattersal bei Moosham | 99 | 703900010000 |
| Regensburg | Donautal suedlich Tiefenthal (Gmuender Au) | 100 | 704000050000 |
| Regensburg | Donautal suedlich Tiefenthal | 101 | 704000060002 |
| Regensburg | Donautal suedlich Tiefenthal | 102 | 704000060001 |
| Regensburg | Donautal suedlich Oberachdorf (Polder Woerthof) | 103 | 704000070000 |
| Regensburg | Donautal bei Polder Stoecklwoerth | 104 | 704000080000 |
| Regensburg | Donautal bei Pfatter (Kreuzwoert, Obere Au) | 105 | 704000090003 |
| Regensburg | Donautal bei Pfatter (Kreuzwoert, Obere Au) | 106 | 704000090002 |
| Regensburg | Donautal bei Pfatter (Kreuzwoert, Obere Au) | 107 | 704000090001 |
| Regensburg | Laabertal bei Langquaid | 108 | 713800010002 |
| Regensburg | Laabertal bei Langquaid | 109 | 713800010001 |
| Regensburg | Laabertal bei Schierling | 110 | 713800030000 |
| Regensburg | Laabertal bei Aufhausen | 111 | 713900020000 |
| Schwandorf | Ascha-Aue bei Schallerhammer | 62 | 644100050000 |
| Schwandorf | Drechselbergwiesen suedlich von Schoensee | 63 | 644100060000 |
| Schwandorf | Stadlerner Wiese bei St 2159 zwischen Weberhaeuser und Stadlern | 64 | 644100070000 |
| Schwandorf | Schoenseer Wiese bei Preishof | 65 | 654100010000 |

| | | | |
|---------------|---|----|--------------|
| Schwandorf | Bayerische Schwarzach-Aue bei Neumuehle | 66 | 654100020000 |
| Schwandorf | Bayerische Schwarzach-Aue bei Charlottenthal | 67 | 654100030000 |
| Schwandorf | Schwarzachtal bei Schoenau | 71 | 663900010000 |
| Schwandorf | Auwiesen bei Kallmuenz | 89 | 683700010000 |
| Tirschenreuth | Feldgebiet nordwestlich von Konnersreuth | 1 | 593900040000 |
| Tirschenreuth | Erllohe | 2 | 603700010000 |
| Tirschenreuth | Kainzbach, suedlich Kleinsterz | 3 | 603900010000 |
| Tirschenreuth | Wondrebaue westlich Wondreb | 4 | 604000010000 |
| Tirschenreuth | Rehberg und Krebsbach westlich Maehring | 5 | 604100010000 |
| Tirschenreuth | Renaturierungsflsche Lohbach noerdlich Maehring | 6 | 604100020000 |
| Tirschenreuth | Bauschuttdeponie mit Heckenstruktur und Wiese | 7 | 604100030000 |
| Tirschenreuth | Brachflaeche suedlich Maehring | 8 | 604100040000 |
| Tirschenreuth | Brandweihergebiet 700 m westlich Altensteinreuth | 9 | 613700030000 |
| Tirschenreuth | Gumpener Trat, 1 km nordwestlich Gumpen | 10 | 613900020000 |
| Tirschenreuth | Breitwiesen noerdlich Gumpen | 11 | 613900030000 |
| Tirschenreuth | Fichterwiesen nordwestlich Hohenwald | 12 | 613900060000 |
| Tirschenreuth | Wiesen westlich und suedlich Taunateich | 13 | 613900090000 |
| Tirschenreuth | Unterer Stadtteich am suedlichen Ortsrand Tirschenreuth | 14 | 613900130000 |
| Tirschenreuth | Westlich Seidlersreuth | 15 | 613900160000 |
| Tirschenreuth | Westlich Adlerteich | 16 | 613900170000 |
| Tirschenreuth | Westlich Wurzerteiche, noerdlich Tirschenreuther Waldnaab | 17 | 613900180000 |
| Tirschenreuth | Oestlich Kainzbachteiche | 18 | 613900190000 |
| Tirschenreuth | Wiesen zwischen Poppenreuth und Redenbach | 19 | 614000040000 |
| Tirschenreuth | Lehmwiese suedlich Baernau | 20 | 614000050000 |
| Tirschenreuth | Ziegelhuette, nordoestlich Griesbach | 21 | 614000060000 |
| Tirschenreuth | Herrnegarten im Grenzgebiet, westlich Rotbaechl | 27 | 624000020000 |
| Tirschenreuth | Baernau – Altglashuette | 28 | 624000030000 |

Hinweise zum Anhang 1:

Als Bestandteil dieses Anhangs 1 befindet sich als **Anlage 1** eine Übersichtskarte, in denen die von der Gestattung ausgenommenen Wiesenbrüteregebiete im Maßstab 1 : 500.000 abgebildet sind. Anhand dieser Karte kann festgestellt werden, ob eine landwirtschaftlich genutzte Fläche in einem Wiesenbrüteregebiet liegen könnte. Die in der Übersichtskarte eingezeichneten Nummern finden Sie in Spalte 3 der im Anhang 1 befindlichen Tabelle.

Für eine flächenscharfe Einsichtnahme der im Anhang 1 in einer Tabelle ausgewiesenen Wiesenbrüteregebiete kann auf das Portal „FIN-Web“ des LfU zurückgegriffen werden. Die Einsichtnahme erfolgt im Internet unter folgender Adresse:

<http://fisnatur.bayern.de/webgis>

Informationen zu „FIN-Web“ sowie eine für die Einsichtnahme speziell erstellte Kurzanleitung zur Bedienung des Programms können unter folgender Adresse aufgerufen werden:

https://www.lfu.bayern.de/natur/fis_natur/fin_web/index.htm

Bei auftretenden Problemen mit „FIN-Web“ können Sie sich per E-Mail – fisnatur@lfu.bayern.de – an den technischen Support des LfU wenden.

Landwirte, die beim Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten als Mehrfachantragsteller registriert sind, können die Lage ihrer Flächen im Hinblick auf die festgelegten Wiesenbrüteregebiete auch in der Feldstückskarte des „iBALIS“ überprüfen, indem sie die dort hinterlegte „Wiesenbrütere kulisse“ einblenden.

Bekanntmachungen der Regionalen Planungsverbände

Haushaltssatzung des Regionalen Planungsverbandes Oberpfalz-Nord für das Haushaltsjahr 2024

I.

Aufgrund § 10 Abs. 1 Ziff. 4 und § 15 der Verbandssatzung i. V. m. Art. 8 Abs. 5 Sätze 1 und 2 des Bayer. Landesplanungsgesetzes (BayLpIG) und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 57 ff. der Landkreisordnung (LKrO) erlässt der Regionale Planungsverband Oberpfalz-Nord folgende

Haushaltssatzung

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt wie folgt ab:

| | |
|-----------------------------------|-------------|
| im Verwaltungshaushalt | |
| in den Einnahmen und Ausgaben mit | 39.930,00 € |
| | |
| im Vermögenshaushalt | |
| in den Einnahmen und Ausgaben mit | 8.025,00 € |

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind für 2024 nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden für 2024 nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird für das Haushaltsjahr 2024 auf 5.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

II.

Die Regierung der Oberpfalz hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 26. Februar 2024 Az. ROP-SG12-1512.2-8-11-2 mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung bei der Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes Oberpfalz-Nord, Landratsamt Neustadt a.d.Waldnaab, Zimmer B 111, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich auf.

Neustadt a.d.Waldnaab, 4. März 2024

Regionaler Planungsverband
Oberpfalz-Nord
Andreas Meier
Verbandsvorsitzender und Landrat

Bekanntmachungen der Zweckverbände

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Steinwaldgruppe für das Wirtschaftsjahr 2024

I.

Aufgrund des § 21 der Verbands- und Betriebssatzung vom 2. Dezember 1997 (RABI S. 68), zuletzt geändert durch Satzung vom 11. Dezember 2001 (RABI S. 74), und der Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i. V. m. Art. 57 ff. der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Steinwaldgruppe in ihrer öffentlichen Sitzung am 5. Dezember 2023 folgende Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2024 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 59 Abs. 3 der Landkreisordnung bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt

| | |
|----------------------------|-------------------|
| im Erfolgsplan | |
| in den Erträgen mit | 3.936.100,00 Euro |
| in den Aufwendungen mit | 3.919.310,00 Euro |
| mit einem Jahresgewinn von | 16.790,00 Euro |

| | |
|-----------------------------------|-------------------|
| und im Vermögensplan | |
| in den Einnahmen und Ausgaben mit | 7.187.618,00 Euro |

ab.

§ 2

Eine Verbandsumlage wird nicht erhoben.

§ 3

Kredite zur Finanzierung von Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen können in Höhe von 3.000.000,00 Euro aufgenommen werden.

§ 4

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 2.000.000,00 Euro festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

II.

Die Regierung der Oberpfalz hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 22. Januar 2024, Az. ROP-SG12-1512.2-14-11-2 die erforderliche Genehmigung erteilt.

III.

Die Haushaltssatzung samt Anlagen liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Steinwaldgruppe bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Tirschenreuth, Landratsamt Tirschenreuth, Mähringer Str. 9, Amtsgebäude 3, Zi.Nr. 603 während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Neustadt a.d.Waldnaab, 7. Februar 2024
Zweckverband zur Wasserversorgung
der Steinwaldgruppe

Andreas Meier
Landrat, Verbandsvorsitzender